



Reglement betreffend Wohnungsexperte der Gemeinde Rünenberg

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 GG und auf das kantonale Reglement betreffend Wohnungsexperte in den Gemeinden vom 07. Mai 1974:

Bestimmung des Experten	Art. 1	Die Gemeinde ernennt einen Wohnungsexperten. In der Regel ist dies ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
Tätigkeit	Art. 2.1	Bei Ein- oder Auszug des Mieters nimmt der Wohnungsexperte auf Verlangen einer Mietpartei ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes auf.
	Art. 2.2	Das Protokoll wird gemäss den Angaben der Mietparteien erstellt. Voneinander abweichende Äusserungen sind entsprechend zu protokollieren.
	Art. 2.3	Der Wohnungsexperte nimmt auf gemeinsames Verlangen der Mietparteien Vereinbarungen zu Protokoll, die im Zusammenhang mit dem Ein- oder Auszug stehen.
Verfahren	Art. 3.1	Der Antrag für den Beizug des Wohnungsexperten ist in der Regel mindestens 5 Tage zum voraus schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
	Art. 3.2	Die Gemeindeverwaltung legt zusammen mit dem Wohnungsexperten und den Parteien den Zeitpunkt für die Besichtigung des Mietobjektes fest und bietet die Mietparteien schriftlich auf.
	Art. 3.3	Das vom Wohnungsexperten aufgenommene Protokoll wird an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet. Jede Mietpartei erhält eine Abschrift.
Gebühren	Art. 4	Es werden beim Antragsteller folgende Gebühren erhoben: <ul style="list-style-type: none">• Für die erste Stunde Fr. 50.—• Für jede angefangene Stunde Fr. 20.— Für eine Wohnungsabnahme wird mindestens eine Stunde in Rechnung gestellt.

Beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. März 2002.

EINWOHNERGEMEINDE RÜNENBERG

Der Gemeindepräsident
H.U. Lüthi

Der Gemeindeschreiber
R. Buser